

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
19.05.1993	---	28.05.1993
14.12.2020	§ 10 Abs. 2 § 14	14.12.2020

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Porta Westfalica

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV NW S. 124) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 26.04.1993 folgende Satzung beschlossen:

:

§ 1**Aufgaben des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren/ -innen.
- (2) Er berät den Rat und seine Ausschüsse, Verwaltung und Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen und unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der Altenhilfe.
- (3) Die grundsätzliche Aufgabe einer Seniorenvertretung besteht darin, sich als legitimierte, politische und konfessionell unabhängige Institution für die Interessen und Belange der älter werdenden und älteren Menschen in der Kommune einzusetzen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2**Mitwirkung in den Ausschüssen**

- (1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen
 - Kultur und Weiterbildung
 - Freizeit- und Sportangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
- (2) Der Sozialausschuss unterbreitet dem Rat die Vorschläge des Seniorenbeirats, Mitglieder als sachkundige Einwohner in Ausschüsse zu berufen.

- (3) Der Seniorenbeirat kann Anträge an Ausschüsse und über den zuständigen Ratsausschuss an den Rat richten. Diese sind innerhalb von 3 Monaten zu bearbeiten.
- (4) Er kann Fragen an die Verwaltung richten. Diese sind wie Fragen von Ratsmitgliedern zu behandeln.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirats

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a. Insgesamt 8 Vertreter/innen
 - aa) der Seniorenclubs, die von der Stadt Porta Westfalica bezuschusst werden
 - bb) der Senioren/ -innen, die nicht einer der o. a. Gruppierungen angehören
 - b. 1 Vertreter/in der Alten(pflege)heimbeiräte.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder an je ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen, ein/e Vertreter/in der ortsansässigen Wohlfahrtsverbände, die Leiter/innen der Diakoniestationen und der/die Koordinator/in der Altenhilfe, Sozialamt (siehe § 5 Abs. 2).
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, sie sind Leiterin oder Leiter eines Seniorenclubs.
- (4) Für die Mitglieder gem. Abs. 1a und Abs. 1b werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Für die Mitglieder gem. Abs. 2 werden stellvertretende Mitglieder benannt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden /die Vorsitzende seinen Vertreter /seine Vertreterin.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat bei der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Nordrhein- Westfalen e. V.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Der Seniorenbeirat erhält eine Geschäftsstelle.

- (2) Die verwaltungstechnischen Aufgaben der Geschäftsstelle des Beirats werden von der Koordinationsstelle der Altenhilfe (Sozialamt) wahrgenommen.

§ 6 Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat, dem Sozialausschuß sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor.

§ 7 Sitzungshäufigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat trifft so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Städtischer Zuschuß

- (1) Für die wirksame Arbeit wird dem Seniorenbeirat ein Haushaltsansatz zur Verfügung gestellt, der o.a. für Fortbildung, Reisekosten und zur Teilnahme an den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften gem. § 4 Abs. 2 verwandt wird.

§ 9 Wahl der Delegierten

- (1) Jede Altentagesstätte/ Seniorenvereinigung (§ 3 Abs. 1a, (aa)) kann pro 25 Mitglieder / Besucher 1 Delegierten/ Delegierte wählen. Einrichtungen unter 25 Mitgliedern / Besuchern können 1 Delegierten / Delegierte wählen. Darüber hinaus können 25 wahlberechtigte Senioren/ -innen, die einer o. g. Gruppierung nicht angehören, einen Delegierten/ eine Delegierte wählen (§ 3 Abs. 1a, (bb)).
- (2) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des/der Delegierten sind der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (3) Die Stadtverwaltung erstellt eine alphabetische Delegiertenliste, aus der auch hervorgeht, von wem der/ die Delegierte gewählt wurde.
- (4) Die Aufforderung zur Wahl der Delegierten ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 10 Wahl der Seniorenbeiratsmitglieder

- (1) Die Delegierten wählen in einer öffentlichen Versammlung aus ihrer Mitte die Seniorenbeiratsmitglieder. Die Versammlung wird vom Bürgermeister einberufen und geleitet.
- (2) In der Versammlung stellen sich die Kandidaten/ -innen vor. Um eine weitgehende Sachkenntnis zu den Interessen und Belangen der älteren und älter werdenden Menschen aus den einzelnen Bereichen Porta Westfalicas in die Arbeit des Seniorenbeirats einzubringen, soll jeweils 1 Mitglied in den Bereichen:
 1. Hausberge/Holzhausen
 2. Costedt/Vennebeck/Holtrup/Möllbergen
 3. Eisbergen/Veltheim/Lohfeld
 4. Barkhausen
 5. Neesen/Lerbeck
 6. Nammen/Kleinenbremen/Wülpke

seinen Wohnsitz haben. Jeder Delegierte / Jede Delegierte hat eine Stimme. Die Stimmenabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.

- (3) Gewählt sind 8 Kandidaten/ -innen mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Kandidaten/ -innen mit der nächsthöheren Stimmzahl sind in der entsprechenden Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder gewählt.

§ 11

Vertreter/ -innen der Alten(pflege)heimbeiräte

- (1) Die Alten(pflege)heimbeiräte wählen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Seniorenbeirat.

§ 12

Benennung

- (1) Jede im Rat vertretende Fraktion sowie die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände benennen je ein nicht stimmberechtigtes Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.

§ 13

Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats lädt der Bürgermeister ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluß der Wahl/ Benennung stattzufinden. Der Bürgermeister leitet die Wahl des/der Vorsitzenden und führt ihn/sie in sein/ihr Amt ein.

§ 14 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

Im Falle des Vorliegens einer festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite oder anderer vergleichbarer außergewöhnlicher Ereignisse kann von der Regelung in Satz 3 abgewichen werden. Für den Fall, dass die Wahl zum Seniorenbeirat auf Grund einer der Ereignisse nach Satz 3 nicht innerhalb der dort genannten Frist stattfinden kann, verkürzt sich die Amtszeit des Seniorenbeirates, abweichend von Satz 1, entsprechend.

§ 15 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder durch Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus. So rückt der/ die Stellvertreter/in nach. Der /Die Bewerber/in, der/die die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat, wird neuer/neue Stellvertreter/in.
- (3) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die
- von diesem Mitglied vertretene Fraktion bzw.
 - die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände ein anderes Mitglied benennen.

§ 16

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.